

Verzicht deutsche Staatsangehörigkeit Bundesverwaltungsamt

<http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Staatsangehoerigkeit/Verzicht/verzicht-node.html>



Servicemenü

- [Hilfe](#)
- [Impressum](#)
- [Inhaltsverzeichnis](#)
- [Kontakt](#)

- **DE**
- [EN](#)



Suche

SUCHBEGRIFF EINGEBEN

Erweiterte Suche

Hauptmenu

- [Das BVA](#)

Unternavigationspunkte

- [Portale](#)

Unternavigationspunkte

- [Themen](#)

Unternavigationspunkte

- [Öffentliche Zustellungen](#)

Unternavigationspunkte

- [Presse](#)

Unternavigationspunkte

- [Ansprechpartner](#)

Unternavigationspunkte

- [Wegbeschreibung](#)

Unternavigationspunkte

Themennavigation

-  [Aktuelles](#)
-  [Karriere](#)
-  [Formular](#)
-  [Produkte](#)
-  [Publikationen](#)
-  [Kontakt](#)

1. [Startseite BVA](#)
2. [Themen](#)
3. [Staatsangehörigkeit](#)
4. **Verzicht**



Bereichsmenu

Staatsangehörigkeit

- Aussiedler (Spätaussiedler)
- Ausstellung Menschenschicksale
- Beibehaltung
- Einbürgerung
- Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit
- Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Fons Civitatis
- Optionsverfahren
- Register EStA
- Übersiedler
- **Verzicht**
 - Anträge und Merkblätter
 - Fragen zum Verzicht bzw. Entlassung
- Zentralkartei
- Weitere Themen...

Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit

Ein deutscher Staatsangehöriger kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Dazu ist eine schriftliche Erklärung nötig. Gewisse gesetzliche Einschränkungen sind zu beachten. Rechtswirksam ist der Verzicht allerdings nur dann, wenn die Erklärung von der zuständigen Behörde genehmigt und hierüber eine entsprechende Urkunde ausgestellt worden ist, die dem Verzichtenden ausgehändigt worden sein muss.

Sie können durch schriftliche Erklärung auf Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verzichten. Durch den Verzicht dürfen Sie aber nicht staatenlos werden. Daher ist es erforderlich, dass Sie neben der deutschen noch mindestens eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Einschränkungen gelten nur für bestimmte Berufsgruppen (u. a. aktive Beamte, Richter, Soldaten, Wehrpflichtige). Der Ver-

zicht wird erst dann wirksam, wenn die Verzichtsurkunde ausgehändigt wurde.

Wenn Sie im Ausland leben, senden Sie Ihre Erklärung an das Bundesverwaltungsamt, am besten über die zuständige Deutsche Botschaft bzw. das Deutsche Konsulat. Wohnen Sie in Deutschland, dann wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt- oder Kreisverwaltung.

Rechtsgrundlage: § 26 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Allgemeiner Auskunftsdienst

Telefon: 0228 99 358 4485

Telefax: 0228 99 358 2846

Ihr Kontakt

Herr Klaus Vohwinkel

Telefon:

0228 99-358-4164 bzw.

0221-758-4164

Fax:

0228 99-358-2846

E-Mail

Adresse(n):

Postanschrift:

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Deutschland

Zuständige Organisationseinheiten

- [Abteilung S](#)

Das BVA

- [Strategie](#)
- [Themen](#)
- [Organisation](#)
- [Karriere](#)
- [Wegbeschreibung](#)

Diese Seite

- [Newsletter](#)
- [Seite empfehlen](#)

- [Seite drucken](#)

Themenportale



Kontaktieren Sie uns

Erreichbarkeit

+49 (0) 22899358-0

Informieren Sie sich

